

Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Friedhofsverwaltung  
Oselbachstr. 60  
66482 Zweibrücken

## PATENSCHAFTSVERTRAG

U

zwischen dem Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken - nachfolgend UBZ genannt - und

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

wohnhaft in

B

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

eMail (freiwillig): \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

nachfolgend "Pate(n)" genannt

Z

### § 1 Verpflichtung

(1) Um auf Zweibrücker Friedhöfen künstlerisch und / oder historisch wertvolle Grabanlagen zu erhalten, übernimmt(übernehmen) der(die) Pate(n) die Verpflichtung, auf seine(ihre) Kosten die erhaltenswerte Grabstätte

Grabfeld: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Grabnummer: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

auf dem Hauptfriedhof Zweibrücken, Vogelgesangstraße, für die zurzeit kein Nutzungsrecht besteht, einschließlich der erhaltenswerten baulichen und gärtnerischen Anlagen entsprechend § 26 der Friedhofssatzung zu restaurieren und instand zu halten.

(2) Der(Die) Pate(n) haben die Option, das Nutzungsrecht an der Grabstätte gemäß § 3 zu erwerben.

## **§ 2 Erhalt der Grabanlage**

(1) Restaurierung und jede Veränderung des Grabmals sowie der sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. § 22 der Friedhofssatzung findet entsprechend Anwendung.

(2) Die UBZ ist berechtigt, den Paten Auflagen und Anweisungen zu erteilen, wie die historische Substanz der Grabstätte zu erhalten ist.

(3) Die Errichtung zusätzlicher Grabmäler auf der Grabanlage ist nicht gestattet. Für das Anbringen zusätzlicher Namenstafeln an dem Grabmal oder auf der Grabstätte ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

## **§ 3 Nutzungsrecht**

Für den Erwerb des Nutzungsrechts an der Grabstätte gelten die Vorschriften der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung.

## **§ 4 Kündigung durch die Paten**

(1) Der(Die) Pate(n) kann(können) diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Im Falle des Bestehens eines Nutzungsrechtes ist die Kündigung erst zum Ende des Nutzungsrechtes wirksam.

(2) Hat(Haben) der(die) Pate(n) zum Zeitpunkt der Kündigung Restaurierungs- und / oder Instandsetzungsarbeiten der Grabstätte begonnen, so haben sie die begonnenen Arbeiten zu vollenden. Die Kündigung wird in diesem Fall erst mit Vollendung der Restaurierungs- und / oder Instandsetzungsarbeiten wirksam.

(3) Nach Wirksamwerden der Kündigung hat(haben) der(die) Pate(n) die Grabstätte unverzüglich an der UBZ zurückzugeben.

(4) Im Falle der Kündigung hat(haben) der(die) Pate(n) keinen Anspruch auf Erstattung etwaiger Aufwendungen für die Grabstätte.

## **§ 5 Kündigung durch den UBZ**

(1) Der UBZ ist berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) die Einhaltung dieser Vereinbarung nicht mehr mit dem Friedhofszweck in Einklang steht,
- b) der Friedhof oder Friedhofsteil, auf dem sich die Grabstätte befindet, außer Dienst gestellt oder entwidmet wird,
- c) die Friedhofsverwaltung nach der Friedhofssatzung berechtigt ist, das Nutzungsrecht wegen mangelnder Pflege oder Standsicherheit zu entziehen,
- d) der(die) Pate(n) nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung ihre Verpflichtung nach diesem Vertrag nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt(erfüllen),
- e) ein Dritter ein Nutzungsrecht an der Grabstätte nachweisen kann.

## **§ 6 Übertragung des Nutzungsrechtes**

(1) Mit dem Tod des letztverstorbenen Paten endet diese Vereinbarung, soweit dem(den) Paten kein Nutzungsrecht verliehen ist. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Der UBZ verpflichtet sich, dem von dem(den) Paten durch letztwillige Verfügung bestimmten oder falls der(die) Pate(n) keine Bestimmung getroffen haben, demjenigen, der die Bestattung des letztverstorbenen Paten beantragt, den Erwerb eines Nutzungsrechtes unter der Voraussetzung zu ermöglichen, dass ein neuer Patenschaftsvertrag abgeschlossen wird.

(3) Ist dem(den) Paten ein Nutzungsrecht an der Grabstätte verliehen, tritt der Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages ein.

## § 7 Haftung

Der(Die) Pate(n) ist(sind) allein verantwortlich für die Standsicherheit des Grabmales und aller Gefahren die von der Grabstätte und ihren baulichen Anlagen ausgehen können. Er(Sie) erstellt (stellen) den UBZ von allen Ansprüchen Dritter frei, die in diesem Zusammenhang gegen diese geltend gemacht werden können. Schadensersatzansprüche gegen den UBZ sind ausgeschlossen.

## § 8 Mehrere Grabpaten

Mehrere Grabpaten haften als Gesamtschuldner. Verstirbt einer der Grabpaten, wird das Vertragsverhältnis mit dem überlebenden Grabpaten ohne jegliche Einschränkung fortgeführt.

## § 9 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige andere zu ersetzen, die dem Vertragszweck am nächsten kommt.

Datum:

Zweibrücken, den \_\_\_\_\_

Datum:

Zweibrücken, den \_\_\_\_\_

.....  
Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken  
Vorstand

.....  
Unterschrift (die) Grabpate(n)